- 63. 1. Wann barf bei gegenseitigen Berträgen, wenn jeber Teil im Gebiet eines anderen Rechtes zu erfüllen hat, eines dieser Rechte bem gauzen Bertrage zugrunde gelegt werden?
- 2. Rady welchem örtlichen Rechte bestimmt sich die Frage, was der Räufer inn muß, um sich die Rechte aus einer mangelhaften Beschaffenheit der Bare zu erhalten?
- II. Zivilsenat. Urt. v. 4. Februar 1913 i. S. J. (Kl.) w. J. S. B. (Bekl.). Rep. II. 336/12,
 - I. Landgericht Frantsurt a. M., Rommer für handelssachen,
 - II. Oberlandesgericht daselbft.

Im März 1910 kaufte ber in Stockholm wohnhafte Kläger von ber Beklagten, einer offenen Handelsgesellschaft mit dem Sitze in Frankfurt a. M., 575 gesalzene Ochsenhäute näher bestimmter Qualität zu 67 % das Pfund, sob Hamburg, amtliches Hamburger Gewicht, Kasse 11/2°/0 Skonto gegen Dokumente, die bei seiner Bank in Stockholm einzulösen waren. Die Ware sollte in zwei Partien, die erste Partie zu 325 Häuten sosort, der Rest einen Monat später geliesert werden. Bon der ersten Partie beorderte der Kläger 75 Stück nach Korrköping, 250 nach Engelholm. Beide Posten bezahlte er am 22. April 1910, stellte aber am 17. Mai desselben Jahres die 250 Häute, nachdem sie am 30. April von dem Engelholmer Abnehmer bemängelt worden waren, auch seinerseits der Beklagten zur

Verfügung. Den über die restlichen 250 Stück gezogenen Wechsel löste er nicht ein. Die Beklagte, die jede Mangelhaftigkeit der Ware bestritt, ließ diese zweite Partie öffentlich versteigern.

Der Kläger erhob Klage auf Küderstattung des Kauspreises sowie auf Schadensersatz wegen schuldhaft schlechter Erfüllung des Vertrags. Die Beklagte forderte widerklagend Verurteilung zur Zahlung des Mindererlöses der Versteigerung. Während der erste Richter nach den Anträgen des Klägers erkannte, wies das Oberslandesgericht die Klage ab und erklärte die Widerklage dem Grunde nach für gerechtsertigt. Die Revision des Klägers sührte zur Ausschung des Berufungsurteils aus folgenden

Grunden:

"In ber Sache selbst hat das Oberlandesgericht ausgeführt, der Kläger habe die angeblichen Mängel der ersten Partie Häute viel zu spät gerügt. Die Folge sei nach § 377 HB. nicht nur die, daß ihm die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche auf Wandlung und Schadensersat aberkannt werden müßten. Vielmehr rechtsertige sich dem Grunde nach auch die Verurteilung des Klägers-gemäß der Widerklage. Da nach § 377 Abs. 2 die erste Partie als genehmigt gelte, sei er nicht besugt gewesen, mit Rücksicht auf die Beschaffensheit dieser ersten die Vorausbezahlung der zweiten Partie zu versweigern.

Das angesochtene Urteil beruht hiernach zur Klage und Widerklage auf der Auffassung, daß gegen den Kläger, der in Stockholm
seinen Wohnsis hat und dort seine Verpflichtungen ersüllen mußte,
die Vorschrift des beutschen Rechtes über die unverzügliche Mängelrüge zur Anwendung zu bringen sei. Indes grundsätlich wendet
die reichsgerichtliche Rechtsprechung dei Schuldverhältnissen aus Verträgen das Recht des Erfüllungsorts an. Das Oberlandesgericht
will für gegenseitige Verträge anders entscheiden, weil dadurch ein
einheitliches Rechtsverhältnis begründet werde; im Zweisel seine beide
Vertragsparteien einem und demselben Rechte zu unterstellen. Nun
sind die Vorteile, die es mit sich bringt, wenn ein gegenseitiger
Vertrag durchweg nach einem Rechte beurteilt werden kann, gewiß
nicht zu unterschäßen. Der 1. Zivilsenat des Reichsgerichts (Entsch.
in Zivils. Bd. 68 S. 203) hat deshalb auch nachdrücklich an die
Prüfung erinnert, ob nicht nach dem mutmaßlichen Willen der

Bertragschließenden ein einheitliches Recht als vereinbart angesehen werben darf. Auch ber jest erkennenbe Senat hat bem gleichen Gedanten wiederholt Ausbrud verliehen, vgl. Entich. Bb. 73 G. 379, Jur. Wochenschr. 1909 S. 715 Nr. 2. Allein ein Barteiwille bes bezeichneten Inhalts kann im Ginzelfalle nur angenommen werben, wenn die Umftande banach angetan find. Ift nicht ein gemeinschaft= licher Erfüllungsort verabredet ober geradezu über bas anzuwendende Recht etwas bestimmt, so muffen die raumlichen Beziehungen bes ftreitigen Berhaltniffes fo verschiedenes Gewicht haben, daß die eine davon allen anderen gegenüber erkennbar den Ausschlag gibt. gegen wurde es g. B. nicht angangig fein, bei Raufvertragen bas Recht des Berkäufers einfady deshalb jum Ginheitsrecht zu ftempeln. weil die Sachleiftungspflicht bes Berkaufers gegenüber ber Beld. gahlungspflicht des Räufers die verwickeltere ift und leichter Aulag zu Rechtsstreitigkeiten bietet. Nichts anderes aber tut das Oberlandesgericht, bas ben allgemeinen Sat aufftellt, ber Räufer, ber im Auslande Baren taufe, unterwerfe fich, fofern ber Bertaufer bort zu erfüllen habe, bem auslandischen Rechte.

Bas es zur Stute dieser Ansicht beizubringen weiß, erschöpft sich in der Bemerkung, mit der Frage, ob der Berkäufer durch Lieferung ber Bare ben Bertrag orbnungemäßig erfüllt habe, hange die Frage nach ber Verpflichtung bes Räufers zur Rahlung bes Ein Busammenhang zwischen Kaufpreises untrennbar zusammen. ben einzelnen Berpflichtungen, der auf eine Rudwirfung ber einen auf die andere hinausläuft, befteht naturlich begriffsmäßig bei jedem gegenseitigen Bertrage. Bie wenig aber für bie Schwierigfeiten ber Besehestollifion bamit gewonnen ift, zeigt gerade die bier zu ent= scheibenbe Prozeffache. Der beutsche Rechtsfat, daß bei Sanbelsfäufen ber Räufer, um Rechte aus ber Mangelhaftigleit ber Ware herleiten zu können, ben Mangel unverzüglich nach ber Ablieferung rugen muß, hat unmittelbar mit ben Pflichten bes Berfaufers gar nichts zu tun, sondern betrifft allein das Berhalten des Käufers. Kur die Frage, ob die unverzügliche Rüge einem ausländischen Räufer angesonnen werben barf, tann baber im Aweifel auch nur bas Recht feines eigenen Erfüllungsorts maggebend fein (vgl. Entich. bes RG.'s in Bivilf. Bb. 46 S. 195, Bb. 73 S. 390, Jur. Wochenichr. 1899 S. 751 Nr. 27). Gine abweidjende Bereinbarung, insbesondere

eine Unterwerfung des Kaufers unter bas Recht bes Berfaufers bedarf fontreter Begrundung. Im vorliegenden Salle find Unhaltspuntte, die hierfür verwendbar wären, nicht ersichtlich. Oberlandesgericht hervorgehobenen Umftande, baf bie Beflagten fraft ber fob-Rlaufel bie Frachtfoften bis zur Ginladung in bas Schiff in Samburg zu tragen hatte und bag bas Gewicht ber Bare bort ju ermitteln war, haben mit ber Sache ichlechterbings nichts . zu tun. In Betracht fonnte bochftens fommen, mas vom Oberlandes= gerichte weiterhin ermahnt wird, die Berabredung bes Breifes in Martwährung. Dag aber hierburch über bas anzuwendende Recht nichts gefagt murbe, ergibt icon bie Ginfluglofigfeit ber Breis. bezeichnung auf ben Erfullungsort bes Rlagers. Der Bertrag be= ftimmt ausbrucklich die Ginlofung ber Dokumente bei ber Bant bes Mlägers in Stocholm. Rur nebenbei mag benn auch bemerkt merben, daß Saktura und Wedsel tatfächlich in Kronen ausgestellt worden find." . . .